

### Staatskontrolle über Studentenschaft!

Mit Schlagworten wie "Die Verfaßte Studentenschaft ist ein Relikt des Faschismus und muß deshalb abgeschafft werden" begründet Baden-Württembergs Filbinger die Liquidation der Verfaßten Studentenschaft.

In Hessen soll die Verfaßte Studentenschaft zwar erhalten werden, aber die Regelungen, die die hessische Landesregierung in ihrem Anpassungsentwurf vorsieht, geben die Möglichkeit zu einschneidenden Eingriffen in die Selbständigkeit der Studentenschaft:

#### § 69

##### Vermögensbeirat

- (1) Ein Vermögensbeirat berät und unterstützt den Allgemeinen Studentenausschuß bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und bei der Verwaltung des Vermögens der Studentenschaft. Ihm gehören der leitende Verwaltungsbeamte als Vorsitzender, zwei vom Leiter Hochschule bestellte Professoren und zwei vom Studentenparlament aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder an.
- (2) Die Finanzordnung, der Haushaltsplan der Studentenschaft und die Entlastung des Allgemeinen Studentenausschusses durch das Studentenparlament bedürfen der Zustimmung des Vermögensbeirats.

#### § 72

##### Beiträge und Rechnungsprüfung

- (1) Das Studentenparlament setzt die Höhe der Beiträge fest. Die Beiträge sind so zu bemessen, daß die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studentenschaft gewährleistet ist und die sozialen Verhältnisse der Studenten angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der für die Hochschule zuständigen Kasse gebührenfrei eingezogen.
- (3) Die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung der Studentenschaft wird vom Hessischen Rechnungshof geprüft. Für die Vorprüfung ist das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Darmstadt zuständig.
- (4) Der Kultusminister kann durch Rechtsverordnung Höchstsätze für die Beiträge der Studentenschaft festsetzen.

hess.  
An-  
pas-  
sungs-  
ent-  
wurf

#### § 73

##### Aufsicht über die Studentenschaft

- (1) Die Studentenschaft steht unter der Rechtsaufsicht des Landes. Die Rechtsaufsicht wird vom Leiter der Hochschule als Aufsichtsbehörde und vom Kultusminister als oberster Aufsichtsbehörde ausgeübt. § 19 gilt entsprechend.
- (2) Kommt die Studentenschaft einer Anordnung der Aufsichtsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann sie zu der von ihr geforderten Handlung oder Unterlassung durch Ordnungsgeld angehalten werden. Das Ordnungsgeld muß für den Fall der Zuwiderhandlung vor der Festsetzung schriftlich und in bestimmter Höhe angedroht werden. Es kann wiederholt festgesetzt und vollstreckt werden. Unbeschadet der Betreibung des Ordnungsgeldes nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß die nach § 72 Absatz 2 zuständige Kasse das festgesetzte Ordnungsgeld aus den von ihr eingezogenen Beiträgen der Studentenschaft einbehält.
- (3) Verwenden die Organe der Studentenschaft oder der Fachschaft Beiträge rechtswidrig für Angelegenheiten, die mit den Aufgaben nach § 65 Absatz 2 nicht vereinbar sind, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß
  1. jede weitere Verfügung über die Finanzen der Studentenschaft oder jede neue finanzielle Verpflichtung vorher durch die Aufsichtsbehörde gebilligt werden muß oder
  2. die von der nach § 72 Absatz 2 zuständigen Kasse eingezogenen Beiträge vorläufig ganz oder teilweise gesperrt sind und solange nicht an die Studentenschaft abgeführt werden, bis sichergestellt ist, daß diese ihren Aufgaben nach § 65 Absatz 2 nicht zuwiderhandelt.

#### Dies bedeutet:

1. Ein Vermögensbeirat, in dem die Studenten keine Mehrheit haben, muß den Haushalt der Studentenschaft genehmigen und die AStA-Referenten entlasten. Das Studentenparlament als demokratisch gewähltes Organ der Studenten darf also nicht selbständig über die Verwendung der eigenen Mittel entscheiden; die Studentenschaft bekommt ihren Haushalt diktiert.

Erfahrungen mit ähnlichen Regelungen in Baden-Württemberg zeigen, daß z.B. in Stuttgart die Studentenschaft mehrfach gezwungen werden sollte, die finanzielle Unterstützung der Fachschaften für Fachschaftsinfos usw. zu unterlassen.

2. Es wird eine Zensurbehörde geschaffen für Publikationen und sonstige Aktivitäten, des AStA, die jede Handlung des AStA vorher genehmigt oder verbietet,

Abgesehen davon, daß hier unter Umgehung gerichtlicher Entscheidungen durch mehr oder weniger willkürliche Ansichten des jeweiligen Präsidenten Aktionen verboten werden können, ohne daß eine festgestellte Unrechtmäßigkeit vorliegt, kann man an der bisherigen Entwicklung absehen, wie sich die Bestimmungen konkret auswirken:

- der Präsident der Uni Gießen verbot eine Veranstaltung mit Vertretern der drei Landtagsfraktionen, da sie nicht zur politischen Bildung beitrage
- in Münster, Kiel und Gießen sind Informationen des AStA zur sozialen Misere im Wohnbereich untersagt worden, in denen auf die verheerende Wirkung der Bodenspekulation auf die Wohnlage der Studenten hingewiesen wurde

Diese Eingriffe in die Aktivitäten der Studentenschaft können dazu benutzt werden, jede mißliebige Aktion der Studenten im Keim zu ersticken und studentischen Widerstand gegen Studienverschlechterungen per Rechtsaufsicht zu unterbinden. Statt Rechtsprechung Vorzensur; statt Finanzhoheit Haushaltsdiktat!

3. Zur staatlichen Kontrolle über AStA und Studentenparlament hinzu kommt die Einschränkung der studentischen Interessenvertretung am Fachbereich: die unabhängige Fachschaftsvertretung wird abgeschafft, übrig bleiben allein die studentischen Vertreter im Fachbereichsrat.

#### § 66

#### Organe der Studentenschaft

(1) Organe der Studentenschaft sind

1. das Studentenparlament,
2. der Allgemeine Studentenausschuß,
3. der Ältestenrat.

(2) Organ der Fachschaft ist der Fachschaftsrat. Er besteht aus den in den Fachbereichsrat gewählten Gruppenvertretern der Studenten.

Gerade die Fachschaftsvertretungen haben sich in der Vergangenheit mit den konkreten Problemen am Fachbereich auseinandergesetzt und sind kontinuierlich eingetreten für die Herausgabe von Skripten, gegen Prüfungsverschärfungen, für kleinere Übungsgruppen und Seminare und haben ihre Kommilitonen regelmäßig darüber informiert. Diese Aufgaben erfüllen die studentischen Vertreter im Fachbereichsrat nur zum Teil, sie sind weniger greifbar und haben eine geringere Rückkopplung zur studentischen "Basis" als die Fachschaftsvertretung. Ihre Arbeit bewegt sich im Rahmen eines Hochschulgremiums mit den entsprechenden Mehrheitsverhältnissen und ist auch von daher qualitativ unterschiedlich zur eigenständigen und unabhängigen Vertretung studentischer Interessen.

Geht zur Urabstimmung, stimmt mit mit JA!  
Beteiligung nach dem 4. Urabstimmungstag: ca. 40%